Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Ortsgemeinde Roth bei Prüm über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.12.2022

Die Ortsgemeinde Roth bei Prüm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2001, sowie die dazugehörigen Änderungen und Ergänzungen, außer Kraft.

Roth, den 20.12.2022

Michael Brodel, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) Einzelgrab für Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
b) Einzelgrab für Erdbestattungen ab dem 6. Lebensjahr
c) Einzelgrab für Urne
0,00 EURO
80,00 EURO
50,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren:

a) eine Einzelgrabstätte:	130,00 EURO
b) eine Doppelgrabstätte:	260,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle:	130,00 EURO
d) eine Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahre:	70,00 EURO

2) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1) bei späteren Bestattungen:

Für jedes volle Jahr wird der entsprechende Anteil der unter Ziffer 1) genannten Gebühr erhoben.

3) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1):

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Ziffer 1) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Diese kann sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.

Ausheben und Schließen der Grabstätte

a) vom vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 EURO
b) Übertiefe	500,00 EURO
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	120,00 EURO

Soweit die tatsächlich entstanden Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche oder Urne 25,00 EURO

VI. Pflege Rasengrabstätten und Baumgrabstätten

1) Für Pflegeleistungen nach § 17, Abs. 4 und § 18 Abs. 7 der Friedhofssatzung

a) für Reihengrabstätte auf die Dauer von 25 Jahre	1.250,00 EURO
b) für Urnenreihengrabstätte auf die Dauer von 15 Jahren	187,50 EURO
c) für Wahlgrabstätten auf die Dauer von 30 Jahren	1.500,00 EURO
d) für Urnenwahlgrab auf die Dauer von 20 Jahre	500,00 EURO

VII. Sonstige Gebühren und Leistungen

Für die laufende Unterhaltung des Friedhofes, Abfallentsorgung und Wasservorhaltung werden jährlich Gebühren erhoben:

a) für die erste Grabstelle 8,00 EURO b) für jede weitere Grabstelle 8,00 EURO